

Schriften zum Öffentlichen Recht

---

Band 615

**Der grundrechtliche  
Informationsanspruch des Forschers  
gegenüber dem Staat**

Von

**Thomas Mayen**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**THOMAS MAYEN**

**Der grundrechtliche Informationsanspruch  
des Forschers gegenüber dem Staat**

**Schriften zum Öffentlichen Recht**

**Band 615**

# **Der grundrechtliche Informationsanspruch des Forschers gegenüber dem Staat**

**Von  
Thomas Mayen**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Mayen, Thomas**

Der grundrechtliche Informationsanspruch des Forschers  
gegenüber dem Staat / von Thomas Mayen. – Berlin :  
Duncker und Humblot, 1992

(Schriften zum öffentlichen Recht ; Bd. 615)

Zugl.: Köln, Univ., Diss., 1991

ISBN 3-428-07387-8

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1992 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 3-428-07387-8

***Meinen Eltern***



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 1991 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im Februar 1991 abgeschlossen; Rechtsprechung und Schrifttum sind bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Klaus Stern. Im Rahmen meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Institut und der Mitarbeit am Band III/1 seines Werks „Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland“ fand ich die Gelegenheit zur vertieften Befassung mit den Problemen der allgemeinen Grundrechtsdogmatik; ohne die Anregungen, die ich hierdurch erhielt, und den gleichzeitig gewährten Freiraum zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit hätte die Untersuchung in der vorliegenden Form nicht entstehen können. Wichtige Anregungen gab mir auch Herr Universitätsprofessor Dr. Michael Sachs; in zahlreichen Diskussionen mit ihm hatte ich Gelegenheit zur Überprüfung meiner Thesen. Danken möchte ich auch Herrn Dr. Wolfram Höfling und Herrn Richter am Verwaltungsgericht Dr. Max-Jürgen Seibert, die für mich ebenfalls wichtige Gesprächspartner waren. Ferner gilt mein Dank Herrn Bernd Köbele, Frau Andrea Kretschmann sowie den anderen Kollegen und Mitarbeitern am Institut für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre der Universität zu Köln, die mir durch fachliche Diskussionen, durch inhaltlichen Rat und praktische Tat geholfen haben. Danken möchte ich schließlich ganz besonders herzlich meiner Frau Barbara, die vor allem durch ihre Anregungen als „erste Leserin“ des Rohmanuskripts und durch ihre Hilfe in der mühevollen Schlußphase einen wesentlichen Anteil an dieser Arbeit hat.

Die Veröffentlichung der vorliegenden Untersuchung wurde gefördert durch einen Druckkostenzuschuß des Bundesministeriums des Innern, dem ich hierfür herzlich danken möchte.

Bonn, im Januar 1992

*Thomas Mayen*





# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	27
<b>§ 1 Rechtfertigung des verfassungsrechtlichen Untersuchungsansatzes</b> ....	28
I. Der tatsächliche Konflikt um den Zugang der Forschung zu staatlichen Daten .....	28
1. Der Bedarf der Forschung an staatlichen Daten — einige ausgewählte Beispiele .....	28
a) Historische Forschung .....	29
b) Empirische Sozialforschung .....	29
c) Epidemiologische Forschung .....	30
2. Berichte über Forschungsbehinderungen durch Zugangsverweigerung .....	31
II. Der Schutz des wissenschaftlichen Datenzugangs durch das einfache Recht .....	34
<b>§ 2 Präzisierung der Fragestellung</b> .....	37
I. Zum Begriff des „Anspruchs“ .....	37
II. Die „Information“ als Anspruchsgegenstand .....	38
1. Die Unterscheidung von unmittelbarem (direktem) und mittelbarem (indirektem) Informationsanspruch .....	38
2. Die Abgrenzung von der Öffentlichkeitsarbeit des Staates .....	40
III. Die grundrechtlichen Freiheitsverbürgungen als Anspruchsgrundlage .....	40
IV. Eingrenzungen in bezug auf den Anspruchsverpflichteten .....	41
V. Präzisierung in bezug auf die Person des Anspruchsberechtigten ....	41

## Erster Teil

<b>Die verfassungsrechtliche Problematik der Fragestellung</b> .....	43
<b>§ 3 Keine unmittelbare Verbürgung eines Informationsanspruchs zu Forschungszwecken</b> .....	43
<b>§ 4 Der Stand von Rechtsprechung und Schrifttum</b> .....	45
I. Die ablehnende Haltung in der Rechtsprechung .....	45
1. Der „typische“ Argumentationsverlauf .....	46
a) Die gemeinsamen Prämissen .....	46
aa) Die Forschungsfreiheit als maßgeblicher verfassungsrechtlicher Anknüpfungspunkt .....	46
bb) Der Informationsanspruch als Problem originärer grundrechtlicher Leistungsansprüche .....	47
cc) Die Doppelnatur des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG als Abwehrrecht und als objektive Wertentscheidung .....	47

b) Die Argumente gegen die Anerkennung des Informationsanspruchs .....	48
aa) Die restriktive Position des Bundesverwaltungsgerichts: nur Anspruch auf derivative Teilhabe am Wissenschaftsbetrieb .....	49
bb) Das Kriterium der Unerläßlichkeit der staatlichen Informationsleistung .....	50
cc) Keine Sonderrolle des Staates beim Informationsanspruch .....	51
dd) Die Grundrechte anderer .....	52
2. Abweichende Argumentationsmuster .....	52
II. Der Meinungsstand im Schrifttum .....	53
1. Die Gegner eines Informationsanspruchs zu Forschungszwecken — Argumente .....	54
a) Die Unbestimmtheit im Anspruchsobjekt .....	54
b) Der Vorbehalt des Möglichen .....	55
c) Die Beschränkung des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG auf die traditionellen Dimensionen der allgemeinen Informationsfreiheit .....	55
2. Die Befürworter eines prinzipiellen Informationsanspruchs zu Forschungszwecken gegenüber dem Staat .....	56
a) Der „traditionelle“ Ansatz: Die Wertentscheidung des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG als Grundlage eines Leistungsrechts auf Information zu Forschungszwecken .....	58
b) Der „Paradigmenwechsel“: Alternativen zum verfassungsrechtlichen Anknüpfungspunkt und zur leistungsrechtlichen Konstruktion .....	60
aa) Alternativen im verfassungsrechtlichen Anknüpfungspunkt .....	60
bb) Der Informationsanspruch als Reaktion auf den abwehrrechtlichen Gehalt des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG .....	61
<b>§ 5 Bilanz und kritische Würdigung .....</b>	<b>63</b>
I. Zur Frage originärer Leistungsrechte bei Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG .....	63
1. Die Eignung der „Wertentscheidung“ des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG als Grundlage eines originären Leistungsanspruchs .....	64
2. Begründungsdefizite bei der Handhabung des Merkmals der „Unerläßlichkeit“ .....	65
II. Berechtigung der Einordnung des Informationsanspruchs als Problem grundrechtlicher Leistungsansprüche .....	65
III. Unklarheiten über das Verhältnis von Wissenschaftsfreiheit und Informationsfreiheit .....	70
1. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG als thematisch einschlägiges Grundrecht? .....	71
2. Sperrwirkungen aus dem Grundrecht der Informationsfreiheit? ...	74

	Inhaltsverzeichnis	11
<b>§ 6</b>	<b>Konsequenzen und Fortgang der Untersuchung</b> .....	74
	I. Die Notwendigkeit der Erweiterung der Fragestellung gegenüber dem bisher typischen Argumentationsablauf .....	74
	II. Zur Rolle der Grundrechtstheorie .....	75
	1. Grundrechtstheorie als notwendige Offenlegung des Vorverständnisses bei der Grundrechtsinterpretation .....	76
	2. Grundrechtstheorie als „Deduktionsprinzip“? .....	77
	3. Konsequenzen .....	78
	III. Zum Fortgang der Untersuchung .....	79

## Zweiter Teil

	<b>Der Anspruch auf Information zu Forschungszwecken durch den Staat als Gewährleistungsdimension der Wissenschaftsfreiheit</b>	80
--	---	----

### *Erstes Kapitel*

	<b>Die Wissenschaftsfreiheit als thematisch primär einschlägiges Grundrecht</b>	80
--	---	----

<b>§ 7</b>	<b>Die wissenschaftliche Informationsfreiheit als Bestandteil der Wissenschaftsfreiheit: Zum Verhältnis von Wissenschaftsfreiheit und Informationsfreiheit</b> .....	81
	I. Vorgaben im Wortlaut des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG .....	85
	II. Das Prinzip der Eigengesetzlichkeit der Wissenschaft als zentrale Auslegungsmaxime für Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG .....	85
	1. Der Inhalt des Prinzips der Eigengesetzlichkeit .....	86
	2. Die Begründung des Prinzips der Eigengesetzlichkeit .....	87
	a) Die Unabgeschlossenheit und Vielgestaltigkeit des tatsächlichen Phänomens „Wissenschaft“ .....	87
	b) Die bewußte Respektierung der Vielgestaltigkeit und Unabgeschlossenheit der Wissenschaft durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG .....	88
	3. Die Ausklammerung der „Vorarbeiten“ als Verstoß gegen das Verbot staatlichen Wissenschaftsrichtertums .....	89
	III. Keine Notwendigkeit zur Ausklammerung der Vorarbeiten aus dem Gesichtspunkt hinreichender Abgrenzbarkeit des Normbereichs von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG .....	92
	1. Zur Notwendigkeit positiver Abgrenzung .....	92
	2. Untauglichkeit der Konkretisierung nach Gattungstypen .....	93
	3. Die Einordnung in den wissenschaftlichen Denk- und Handlungskomplex .....	94
	a) Eckdaten für eine Präzisierung der Begriffe „Wissenschaft“ und „Forschung“ .....	95
	aa) Die Unbrauchbarkeit materialer im Sinne von wertender Begriffsbestimmung .....	95
	bb) Kein (außerwissenschaftliches) Definitionsverbot .....	95
	cc) Zum Ziel eines „neutralen“ Wissenschaftsbegriffs .....	98

b) Versuch einer Begriffsbestimmung .....	99
aa) Wahrheitsfindung und Erkenntnis als Ziel .....	100
bb) Versuch .....	101
cc) Methodengeleitetheit des Strebens um Erkenntnis .....	102
dd) Nachprüfbarkeit des Vorgehens .....	103
ee) Das Bemühen um Einfügung in übergeordnete Gesetzmäßigkeiten .....	103
c) Die Einordnung in den wissenschaftlichen Denk- und Handlungskomplex als Kriterium zur Abgrenzung zwischen wissenschaftlicher und nicht-wissenschaftlicher Informationsbeschaffung .....	104
IV. (Zwischen-)Ergebnis .....	105
<b>§ 8 Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG als lex specialis für den Schutz der wissenschaftlich benötigten Informationen .....</b>	<b>105</b>
I. Keine Verdrängung des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG im Falle der Existenz eines allgemeinen Informationsanspruchs .....	106
II. Keine Sperrwirkung des Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GG .....	106
1. Keine Anhaltspunkte im Wortlaut des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG .....	106
2. Fehlende Überzeugungskraft der Gegenargumente .....	107
a) Das Argument der fehlenden Abgrenzbarkeit .....	107
b) Das Privilegierungs-Argument .....	108
<b>§ 9 Ergebnis des ersten Kapitels und Fortgang der Untersuchung .....</b>	<b>109</b>
<i>Zweites Kapitel</i>	
<b>Der Informationsanspruch zu Forschungszwecken als Folge der abwehrrechtlichen Seite des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG</b>	
<b>§ 10 Zur Bedeutung der abwehrrechtlichen Dimension des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG .....</b>	<b>112</b>
I. Zur thematischen Reichweite des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG als Abwehrrecht .....	112
II. Der Abwehranspruch als Bestandteil der abwehrrechtlichen Dimension des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 .....	113
<b>§ 11 Ansatzmöglichkeiten für eine abwehrrechtliche Begründung des Informationsanspruchs zu Forschungszwecken .....</b>	<b>115</b>
I. Allgemeine Voraussetzungen für die Eröffnung des grundrechtlichen Abwehranspruchs .....	115
1. Unbeachtlichkeit der äußeren Form des beanspruchten staatlichen Verhaltens .....	115
2. Der Grundrechtseingriff als Mindestvoraussetzung .....	115
3. Grundrechtseingriff und Grundrechtsverletzung — zur Bedeutung der Rechtswidrigkeit des Grundrechtseingriffs .....	116
a) Die Unterscheidung von Schutzbereich und effektivem Garantiebereich der Grundrechte .....	116
aa) Der grundrechtliche Schutzbereich .....	117
bb) Der effektive Garantiebereich .....	118
b) Die Bedeutung von Grundrechtseingriff und Grundrechtsverletzung für den Abwehranspruch .....	119

II. Begründungsanforderungen für eine abwehrrechtliche Konstruktion des Informationsanspruchs zu Forschungszwecken .....	119
1. Zum Begriff des Grundrechtseingriffs .....	120
a) Der traditionelle Eingriffsbegriff .....	120
b) Die Ausweitung des traditionellen Eingriffsbegriffs .....	122
aa) Die Ausdehnung auf sog. faktische und mittelbare Grundrechtseingriffe .....	122
bb) Unterlassen als Grundrechtseingriff .....	123
2. Drei denkbare Ansätze für eine abwehrrechtliche Begründung des Informationsanspruchs .....	125
a) Das Unterlassen der Informationsgewährung als Grundrechtseingriff .....	125
b) Die Informationsverweigerung als faktisches (indirektes) Forschungsverbot .....	125
c) Die Informations-“Leistung“ als Beseitigung eines vorausgegangenen Verbots wissenschaftlicher Eigeninformation .....	126
(Zwischen-)Ergebnis: .....	128
<b>§ 12 Problemabschichtung: Nicht-tragfähige Begründungsansätze .....</b>	<b>128</b>
I. Das Unterlassen der Information als Grundrechtseingriff .....	128
1. Unterlassen als Grundrechtseingriff — eine nur nominell abwehrrechtliche Konzeption .....	129
2. Beibehaltung der grundsätzlichen Trennung von Abwehr- und Leistungsanspruch .....	130
Ergebnis: .....	132
II. Die Informationsverweigerung als faktisches Forschungsverbot? .....	132
<b>§ 13 Berechtigung der abwehrrechtlichen Konstruktion für die Fälle des indirekten Informationsanspruchs .....</b>	<b>134</b>
I. Die Schlüssigkeit des Konzepts .....	136
1. Die (indirekte) Informationsgewährung als abwehrrechtlich gebotene Störungsbeseitigung .....	136
2. Mögliche Einwände .....	137
a) Die Behörde oder der Gesetzgeber als Anspruchsgegner? .....	138
b) Der grundsätzliche Spielraum des Staates bei der Erfüllung der Beseitigungspflicht .....	139
c) Untrennbare Verbindung zwischen direkter und indirekter Information? .....	140
d) Informationsanspruch und Gesetzesvorbehalt .....	142
(Zwischen-) Ergebnis .....	145
II. Berechtigung der Prämisse .....	145
1. Die Problematik der Prämisse .....	146
a) Die Eigeninformation aus staatlichen Datenbeständen als Sonderform der Nutzung öffentlicher Einrichtungen und Sachen .....	147
b) Die überwiegend leistungsrechtliche Betrachtungsweise für die Fälle der Nutzung öffentlicher Einrichtungen und Sachen .....	148
c) Die Gründe für die Zurückweisung abwehrrechtlicher Konstruktionen für die Fälle der Nutzung öffentlicher Einrichtungen und Sachen .....	151
aa) Natürliche Freiheit oder staatlich geschaffenes Recht? .....	152

bb) Die fehlende Einwilligung des öffentlichen Sachherrn ....	152
cc) Das „Wann“ und „Wo“ der Freiheitsbetätigung .....	153
dd) Das Argument der Anstaltsgewalt .....	154
2. Stellungnahme .....	155
a) Ist die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Sachen als Ausübung „natürlicher“ Freiheit darstellbar? .....	155
aa) Die Unerheblichkeit des staatlichen Zulassungsaktes für die Frage der „natürlichen“ Freiheit .....	156
bb) „Natürliche“ Freiheit als voraussetzungslose Freiheit? ....	157
(Zwischen-)Ergebnis: .....	160
b) Begrenzung des Schutzbereichs auf „erlaubte“ Nutzungen? ...	161
aa) Das zugrundeliegende Konzept einer engen Tatbestandstheorie .....	161
(1) Allgemeine grundrechtsdogmatische Konzepte .....	161
(2) Enge Tatbestandskonzeptionen speziell für Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG .....	162
(a) Die Position von Pieroth / Schlink .....	162
(b) Die Position von Lerche .....	163
(c) Die Position von Wahl .....	164
(3) Bedeutung für die Fälle des indirekten Informationsanspruchs zu Forschungszwecken .....	165
bb) Die Gegenkonzeption eines weiten Tatbestandskonzepts	165
cc) Kritik und Stellungnahme .....	166
(1) Die allgemeine Rechtsordnung als Grenze des grundrechtlichen Schutzbereichs bei Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG?	167
(2) Verfassungsrechtlich geschützte Rechtspositionen Dritter als Grenze des grundrechtlichen Schutzbereichs?	169
(3) Zur Sonderposition von Wahl .....	173
Ergebnis: .....	173
c) Zur Möglichkeit der Ausgrenzung des „Wann“ und „Wo“ der Freiheitsbetätigung aus dem grundrechtlichen Schutzbereich	173
aa) Friedrich Müllers „Theorie der sachspezifischen Modalitäten“ .....	174
bb) Würdigung .....	176
Ergebnis: .....	178
d) Keine Einengung des grundrechtlichen Schutzbereichs unter dem Gesichtspunkt des „besonderen Gewaltverhältnisses“ .....	178
3. (Zwischen-) Ergebnis: .....	179
III. Zusammenfassung der Ergebnisse von § 13 .....	180
<b>§ 14 Voraussetzungen und Schranken des (indirekten) Informationsanspruchs zu Forschungszwecken .....</b>	<b>181</b>
I. Die Voraussetzungen des indirekten Informationsanspruchs zu Forschungszwecken .....	181
1. Information durch aktive Informationsbeschaffung .....	182
2. Die Einfügung der Informationsbeschaffung in ein konkretes Forschungsvorhaben .....	182
3. Keine Einschränkungen in Hinblick auf die Person des Anspruchsberechtigten .....	182

II. Die Schranken des Informationsanspruchs zu Forschungszwecken bei Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG .....	184
1. Zu den Schranken der Forschungsfreiheit im allgemeinen .....	184
2. Die Schranken des aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG abgeleiteten Informationsanspruchs .....	190
a) Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung .....	191
aa) Inhalt und Schranken .....	192
bb) Kollisionsfälle .....	193
(1) Scheinkollisionen .....	193
(a) Anonymisierung als Grenze des Schutzbereichs .....	193
(b) Die Einwilligung als Schutzbereichsgrenze .....	196
(c) Kein Schutz für bestimmte Datenarten? .....	199
(2) Fälle „echter“ Kollision zwischen Forschungsfreiheit und informationeller Selbstbestimmung .....	199
cc) Einige Leitlinien zur Kollisionslösung .....	200
(1) Das Gefahrenpotential für den Betroffenen .....	200
(a) Der Verwendungszusammenhang als Indikator für das zu erwartende Gefahrenpotential .....	201
(b) Besonderheiten des Verwendungszwecks beim Informationszugriff zu Forschungszwecken .....	202
(c) Hypothetische Verwendungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten .....	204
(d) Die Mißbrauchsgefahr .....	204
(e) Die Sensibilität der Daten als abwägungsrelevanter Gesichtspunkt? .....	206
(2) Das Ausmaß der Behinderung des Forschungsvorhabens .....	207
(3) Die Bedeutung eines Forschungsvorhabens für die Allgemeinheit .....	208
(4) Zur Rolle des Gesetzesvorbehalts .....	210
b) Die Sicherheit des Staates als Schranke des Informationsanspruchs .....	210
c) Die Funktionsfähigkeit der Verwaltung als Schranke des Informationsanspruchs zu Forschungszwecken .....	212
d) Die Bestimmungsbefugnis des Staates über seine Datenbestände als Schranke des Informationsanspruchs zu Forschungszwecken .....	214
Ergebnis .....	217

*Drittes Kapitel*

<b>Der Informationsanspruch zu Forschungszwecken als Folge leistungsrechtlicher Gehalte des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG?</b> .....	218
<b>§ 15 Die Information zu Forschungszwecken als „Leistung“</b> .....	218
I. Die Beschränkung der leistungsrechtlichen Problematik auf die Fälle der direkten Information .....	218
1. Zum Begriff des „Leistungsanspruchs“ .....	218
2. Konsequenzen für die Einordnung des Informationsanspruchs zu Forschungszwecken .....	219
II. Weitere Eingrenzungen .....	220
1. Der Informationsanspruch als materieller Leistungsanspruch i. e. S. .....	221
2. Originärer oder derivativer Leistungsanspruch? .....	222



<b>§ 16 Die besondere Problematik eines „Leistungsrechts auf staatliche Information zu Forschungszwecken“</b> .....	224
I. Die allgemeine Fragestellung .....	225
II. Rechtsprechung und Schrifttum im Überblick .....	225
1. Der Stand der Diskussion um die leistungsrechtliche Seite der Wissenschaftsfreiheit .....	226
a) Das Hochschul-Urteil des Bundesverfassungsgerichts .....	226
b) Die zurückhaltende Rezeption der Entscheidung .....	228
2. Die allgemeine Diskussion um die Leistungsrechte .....	229
a) Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts .....	229
b) Die Stellungnahmen im Schrifttum .....	230
III. Die Schwierigkeiten einer Begründung grundrechtlicher Leistungsansprüche .....	232
1. Die Unterscheidung zwischen der Realisierung von Freiheit als Staatsaufgabe und als Anspruchsgegenstand .....	232
2. Sachliche Bedenken .....	235
a) Die spezifische Unbestimmtheit verfassungsunmittelbarer Leistungsansprüche .....	235
b) Die Knappheit der staatlich verfügbaren Mittel .....	238
c) Die Unvereinbarkeit mit der Freiheit des Leistungsempfängers .....	240
3. Zum Stellenwert der Schwierigkeiten .....	240
4. (Zwischen) Ergebnis .....	242
IV. Konsequenzen für den Informationsanspruch zu Forschungszwecken .....	243
1. Modifikation der leistungsrechtlichen Problematik beim Informationsanspruch zu Forschungszwecken .....	243
a) Die prinzipielle Verfügbarkeit der Ressource „Information“ ...	243
b) Bestimmtheitsprobleme .....	244
aa) Keine ausreichende Festlegung der Art der zur Gewährleistung realer Forschungsfreiheit einzusetzenden Mittel .....	245
bb) Unbestimmtheit des Anspruchsobjekts „Information“? ...	247
cc) Zusammenfassung .....	247
2. Begründungsanforderungen für die Ableitung eines Informationsanspruchs aus der Wissenschaftsfreiheit .....	247
V. Zum Fortgang der Untersuchung .....	249
<b>§ 17 Der objektiv-rechtliche Gehalt des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG als Grundlage eines Leistungsrechts auf Information zu Forschungszwecken</b> .....	250
I. Inhalt und Eigenart des objektiv-rechtlichen Grundrechtsgehalts .....	251
1. Der objektiv-rechtliche Grundrechtsgehalt als normierter Inhalt der Grundrechtsbestimmung .....	252
2. Inhalt und Wirkungsweise: Der objektiv-rechtliche Gehalt der Grundrechtsbestimmungen als verbindliche Grundentscheidung für das jeweils grundrechtlich geschützte Rechtsgut .....	253
a) Allgemeines .....	253
b) Die Pflicht zur Gewährleistung realer Freiheit im besonderen ....	255
II. Die Eignung des objektiv-rechtlichen Gehalts der Grundrechtsbestimmungen als Grundlage eines Leistungsanspruchs auf Information zu Forschungszwecken .....	256

1. Bedingungen für die Begründung eines solchen Leistungsanspruchs	256
a) Die prinzipielle Offenheit und Unbestimmtheit des objektiv-rechtlichen Gehalts der Grundrechtsbestimmungen	257
b) Die Frage der Subjektivierbarkeit des objektiv-rechtlichen Gehalts der Grundrechtsbestimmungen	258
c) Zum Verhältnis beider Voraussetzungen zueinander	260
2. Zur Möglichkeit einer Präzisierung des objektiv-rechtlichen Gehalts der Wissenschaftsfreiheit	261
a) Bedingungen einer Präzisierung	261
b) Erste Möglichkeit: Staatliche Pflicht zur Gewährleistung eines Optimums freier Forschungstätigkeit (sog. Optimalstandard)?	262
c) Zweite Möglichkeit: Verpflichtung des Staates zur Herstellung eines (absoluten) Mindeststandards freier Forschung	269
d) Dritte Möglichkeit: Staatliche Verpflichtung zur Herstellung eines bestimmten qualitativen und / oder quantitativen Zustands von Forschung	270
III. Ergebnis	273
<b>§ 18 Das Leistungsrecht auf Information zu Forschungszwecken als Folge einer in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG verankerten Einrichtungsgarantie?</b>	274
I. Der Zusammenhang zwischen Leistungsrechten und Einrichtungsgarantien	274
1. Rechtsprechung und Schrifttum im Überblick	274
2. Zum Begriff der Einrichtungsgarantie	277
a) Berechtigung der „klassischen“ Bedeutung der Einrichtungsgarantien	277
b) Ablehnung der erweiternden Konzeptionen	279
aa) Ablehnung eines institutionellen Grundrechtsverständnisses	279
bb) Keine Ausdehnung der Garantieobjekte auf gesellschaftliche Sachverhalte	281
cc) Keine Erweiterung der Einrichtungsgarantien auf künftig zu schaffende Garantieobjekte	282
3. Konsequenzen für den Zusammenhang von Einrichtungsgarantien und Leistungsansprüchen	282
II. Der Informationsanspruch zu Forschungszwecken als Institutionsgewährleistungsanspruch?	283
1. Die in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG garantierte Einrichtung	283
2. Die Information als notwendiges Mittel der Funktionsgewährleistung?	284
III. Ergebnis	285
<b>§ 19 Das Leistungsrecht auf Information zu Forschungszwecken als Folge eines Zusammenspiels von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG mit dem Demokratieprinzip?</b>	285
I. Das Demokratiegebot als Grundlage einer durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG subjektivierten Informationspflicht	286
1. Die unbestreitbaren Bezüge des Demokratiegebots zur Öffentlichkeit des Staatshandelns	287
2. Die fehlende Gleichsetzung von Öffentlichkeit und Informationsanspruch	288

II. Demokratisch-funktionale Auslegung des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG	289
1. „Vorbilder“ bei den Befürwortern eines Informationsanspruchs der Presse .....	289
2. Übertragbarkeit auf die Wissenschaftsfreiheit? .....	290
3. Kann diese Argumentation einen konkreten Anspruch auf direkte Information begründen? .....	291
<b>§ 20 Die Verbindung von Wissenschaftsfreiheit und Sozialstaatsprinzip als Grundlage? .....</b>	<b>291</b>
<b>§ 21 Das Leistungsrecht auf Information zu Forschungszwecken als Folge einer „öffentlichen Aufgabe“ der Wissenschaft? .....</b>	<b>292</b>
I. Wissenschaft als „öffentliche Aufgabe“ .....	293
II. Die „öffentliche Aufgabe“ als anspruchsbegründende normative Rechtsfigur? .....	293
Zusammenfassung der Ergebnisse des 3. Kapitels .....	295
 <b>Dritter Teil</b> <b>Weitere Anspruchsgrundlagen</b>	
<b>§ 22 Zensurverbot und Petitionsrecht .....</b>	<b>297</b>
I. Das Zensurverbot (Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG) .....	297
II. Das Petitionsrecht (Art. 17 GG) .....	298
<b>§ 23 Die Informationsfreiheit als Grundlage eines Informationsanspruchs zu Forschungszwecken? .....</b>	<b>299</b>
I. Die Offenheit der Informationsfreiheit für den Informationszweck „Forschung“ .....	299
II. Vorrang des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG für die Fälle des indirekten Informationsanspruchs .....	300
III. Die Informationsfreiheit als Grundlage eines direkten Informationsanspruchs zu Forschungszwecken? .....	301
1. Keine Begründung eines Auskunftsanspruchs durch den Wortlaut des Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GG .....	302
2. Anhaltspunkte für eine rein abwehrrechtliche Konzeption der Informationsfreiheit in der Entstehungsgeschichte .....	304
3. Zur Möglichkeit eines Auskunftsanspruchs als ungeschriebenem Bestandteil des Normbereichs von Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GG	305
a) Zum Stellenwert von Wortlaut und Entstehungsgeschichte ....	305
b) Bedingungen für die Anerkennung einer leistungsrechtlichen Seite des Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GG .....	306
c) Zum Merkmal der „allgemein zugänglichen Quellen“ .....	307
d) Gründe gegen die Ableitung eines auf Auskunfterteilung gerichteten Leistungsanspruchs aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GG	309
IV. Ergebnis .....	310

Inhaltsverzeichnis	19
<b>§ 24 Die Meinungsfreiheit als Grundlage eines Informationsanspruchs zu Forschungszwecken?</b> .....	310
Gesamtergebnis des dritten Teils .....	312

#### Vierter Teil

<b>Zusammenfassung und Ergebnisse der Untersuchung</b>	313
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	317
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	347

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	= anderer Ansicht
aaO	= am angegebenen Ort
ABl.	= Amtsblatt
Abs.	= Absatz
AfK	= Archiv für Kommunalwissenschaften
AfP	= Archiv für Presserecht
AK-GG	= Alternativkommentar zum Grundgesetz
allgem.	= allgemein(e)
Alt.	= Alternative
Anm.	= Anmerkung
AöR	= Archiv des öffentlichen Rechts (bis 2.6.1910: für öffentliches Recht)
Art.	= Artikel
ASchO	= Allgemeine Schulordnung
Aufl.	= Auflage
BArchG	= Bundesarchivgesetz
BayArchivG	= Bayerisches Archivgesetz
BayKrG	= Bayerisches Krankenhausgesetz
BayVBl.	= Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerfGH	= Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVGH	= Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVGH n. F.	= amtliche Entscheidungssammlung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs — neue Fassung
Bd.	= Band
BDSG	= Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung — Bundesdatenschutzgesetz
bes.	= besonders
Beschl.	= Beschluß
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
BGH	= Bundesgerichtshof
BGHZ	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BK	= Bonner Kommentar
BremKHDSG	= Bremisches Krankenhausdatenschutzgesetz
BremSchulDSG	= Bremisches Schuldatenschutzgesetz
Bspr.	= Besprechung

BStatG	= Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz)
BT-Drucks.	= Drucksachen des Deutschen Bundestages
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	= Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz)
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	= Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BW	= Baden-Württemberg
bzgl.	= bezüglich
BZRG	= Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz)
bzw.	= beziehungsweise
CuR	= Computer und Recht
DDR	= Deutsche Demokratische Republik
dems. / dens.	= demselben / denselben
ders.	= derselbe
DGfE	= Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft
d. h.	= das heißt
dies.	= dieselbe(n)
diff.	= differenzierend
Diss.	= Dissertation
DJT	= Deutscher Juristentag
DJZ	= Deutsche Juristenzeitung
DÖV	= Die Öffentliche Verwaltung
Dok.BArchG	= Gesetzesdokumentation zum Bundesarchivgesetz (= Veröffentlichte Gesetzesmaterialien Nr. 23 des Parlamentarchivs des Deutschen Bundestages)
DtscherBTag	= Deutscher Bundestag
DuD	= Datenschutz und Datensicherung
DV	= Die Verwaltung
DVBl.	= Deutsches Verwaltungsblatt
DVR	= Datenverarbeitung im Recht
d. w.	= des weiteren
E	= Entscheidung
ebda.	= ebenda
EGGVG	= Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
Erl.	= Erläuterung(en)
EuGRZ	= Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EvStL	= Evangelisches Staatslexikon
f.	= folgend(e)
FamRZ	= Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FAZ	= Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	= fortfolgende

FGO	= Finanzgerichtsordnung
Fn.	= Fußnote
G	= Gesetz
GA	= Goldammer's Archiv für Strafrecht
GBO	= Grundbuchordnung
GewArch	= Gewerbearchiv
GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949
GGO	= Gemeinsame Geschäftsordnung für die Bundesministerien
GOO	= Gemeinsame Geschäftsordnung der Obersten Bundesbehörden
grds.	= grundsätzlich
GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
GVBl.NW	= Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
GVG	= Gerichtsverfassungsgesetz
HA	= Hauptausschuß
HChEntw.	= Herrenchiemseer Entwurf
HdbDSStR	= Handbuch des Deutschen Staatsrechts
HdbStR	= Handbuch des Staatsrechts
HdbVerfR	= Handbuch des Verfassungsrechts
HdbWissR	= Handbuch des Wissenschaftsrechts
HDSW	= Handwörterbuch der Sozialwissenschaften
Hess. / hess.	= Hessisch, hessisch(er)
Hess. DSchG	= Hessisches Datenschutzgesetz
HessLPG	= Hessisches Landespressegesetz
Hess. VGH	= Hessischer Verwaltungsgerichtshof
HGB	= Handelsgesetzbuch
HKWP	= Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis
HRG	= Hochschulrahmengesetz
Hrsg.	= Herausgeber
HS.	= Halbsatz
i. e.	= im einzelnen
i. E.	= im Ergebnis
i. e. S.	= im engeren Sinne
i. Grds.	= im Grundsatz
insbes.	= insbesondere
i. O.	= im Original
i. S. (d.) (v.)	= im Sinne (der, des) (von)
i. ü.	= im übrigen
IuR	= Informatik und Recht
i. V. m.	= in Verbindung mit
i. w. S.	= im weiteren Sinn
JA	= Juristische Arbeitsblätter

JBl.	= Juristische Blätter
jew.	= jeweils
Jg.	= Jahrgang
JK	= Jura-Kartei
JöR n. F.	= Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Neue Folge (1951 ff.)
JuS	= Juristische Schulung
JZ	= Juristenzeitung
KMK-HSchR	= Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz — Informationen zum Hochschulrecht
KO	= Konkursordnung
KRG	= Krebsregistergesetz
KRG NW	= Krebsregistergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.2.1985
KritJ	= Kritische Justiz
LArchG	= Landesarchivgesetz
LDatG Rh.-Pf.	= Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz
LDSG	= Landesdatenschutzgesetz
LG	= Landgericht
LMedienG	= Landesmediengesetz
LPG	= Landespressegesetz
l. Sp.	= linke Spalte
LStatG	= Landesstatistikgesetz
LVerfNW	= Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.6.1950
m. a. W.	= mit anderen Worten
MG NW	= Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
MittHV	= Mitteilungen des Hochschulverbandes
MRRG	= Melderechtsrahmengesetz
m. w. N.	= mit weiteren Nachweisen
Nachw.	= Nachweis(e)
Nds.	= Niedersachsen / niedersächsisch
n. F.	= neue Fassung / neue Folge
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
NuR	= Natur und Recht
Nr.	= Nummer
NRW	= Nordrhein-Westfalen
NStZ	= Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	= Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	= NVwZ-Rechtsprechungs-Report Verwaltungsrecht
NW	= Nordrhein-Westfalen
NWVB1.	= Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
ÖVD	= Öffentliche Verwaltung und Datenverarbeitung
OLG	= Oberlandesgericht
OVG	= Oberverwaltungsgericht



OVG NW	= Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
OVG Rh.-Pf.	= Oberverwaltungsgericht für das Land Rheinland-Pfalz
Parl. Rat	= Parlamentarischer Rat
Parl. Rat, GrdsA.	= Parlamentarischer Rat, Ausschuß für Grundsatzfragen
Parl. Rat, HA, Sten. Ber.	= Parlamentarischer Rat, Hauptausschuß (Stenographische Berichte) 1948 / 49
PRG Hessen	= Hessisches Gesetz über Freiheit und Recht der Presse
PStG	= Personenstandsgesetz
RdJ	= Recht der Jugend und des Bildungswesens
Rdnr.	= Randnummer
Rh.-Pf.	= Rheinland-Pfalz
RiStBV	= Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
r. Sp.	= rechte Spalte
Rspr.	= Rechtsprechung
S.	= Seite
s.	= siehe
Saarl.	= Saarländisch
Saarl. KRG	= Saarländisches Gesetz über das Krebsregister vom 17.1.1979
scil.	= scilicet (= nämlich)
SGB	= Sozialgesetzbuch
SGG	= Sozialgerichtsgesetz
sog.	= sogenannt
Sp.	= Spalte
subj.	= subjektiv
s. v.	= sub voce (= unter dem Stichwort)
Schl. Holst.	= Schleswig-Holstein
SchOG	= Schulordnungsgesetz
SchulG	= Schulgesetz
StAZ	= Zeitschrift für Standesamtswesen
Sten. Ber.	= Stenographische Berichte
StGB	= Strafgesetzbuch
StVG	= Straßenverkehrsgesetz
u. a.	= und andere / unter anderem
u. ä.	= und ähnliche(s)
umstr.	= umstritten
unstr.	= unstrittig
UPR	= Umwelt- und Planungsrecht
usw.	= und so weiter
u. U.	= unter Umständen
u. v. a.	= und viele andere
v.	= vom / von
VBIBW	= Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg

VersR	= Versicherungsrecht
VerwArch	= Verwaltungsarchiv
VerwR	= Verwaltungsrecht
VG	= Verwaltungsgericht
VGH	= Verwaltungsgerichtshof
vgl.	= vergleiche
vglbar	= vergleichbar
Vorb(em).	= Vorbemerkung
VVDStRL	= Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	= Verwaltungsverfahrensgesetz
WissR	= Wissenschaftsrecht, Wissenschaftsverwaltung, Wissenschaftsförderung. Zeitschrift für Recht und Verwaltung der wissenschaftlichen Hochschulen und der wissenschaftspflegerischen und -fördernden Organisationen und Stiftungen
w. Nachw.	= weitere Nachweise
WRV	= Verfassung des Deutschen Reiches vom 11.8.1919 (Weimarer Reichsverfassung)
WuV	= Wirtschaft und Verwaltung
zahlr.	= zahlreich(en)
z. B.	= zum Beispiel
ZfP	= Zeitschrift für Pädagogik
ZfS	= Zeitschrift für Soziologie
Ziff.	= Ziffer
zit.	= zitiert
ZPO	= Zivilprozeßordnung
ZRP	= Zeitschrift für Rechtspolitik
Zschr.	= Zeitschrift
z. T.	= zum Teil

Ergänzend wird auf H. Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 3. Aufl. 1983, verwiesen



## Einleitung

Die in den 70er Jahren verstärkt aufkommende Diskussion um den Datenschutz hat — neben vielem anderen — auch einer Frage zum Durchbruch verholfen, die bis dato nur in Ansätzen diskutiert worden war: der Frage nach der Existenz von Informationsansprüchen für die wissenschaftliche Forschung gegenüber dem Staat. Die Bezeichnung „Informationsanspruch“ wurde bald als gemeinsamer Begriff für eine Reihe recht unterschiedlicher Fallgruppen verwendet<sup>1</sup>, angefangen von der Auskunft durch staatliche Institutionen über die Einsichtnahme in Behördenakten<sup>2</sup>, Register und Archive<sup>3</sup> bis hin zum Zutritt in staatliche Schulen<sup>4</sup>, Justizvollzugsanstalten<sup>5</sup> usw. zum Zwecke der Durchführung eigener Erhebungen (durch Befragung, teilnehmende Beobachtung und anderes mehr). Synonym hierzu verwendete man teilweise auch die Bezeichnung „Recht auf Datenzugang“<sup>6</sup>.

In der vorliegenden Arbeit wird versucht, der Frage nach der Existenz derartiger Ansprüche unter einem speziellen Blickwinkel, nämlich dem des Verfassungsrechts, systematisch nachzugehen. Dieser Aspekt wurde zwar bislang in nahezu allen einschlägigen Stellungnahmen — einschließlich der Äußerungen von betroffener nicht-juristischer Forschungsseite<sup>7</sup> — angesprochen; monographische Un-

---

<sup>1</sup> In diesem übergreifenden Sinne findet sich der Begriff etwa bei *W. Berg*, JöR n. F. Bd. 33 (1984), S. 63 (90 f.); *ders.*, in: J.-M. Jehle (Hrsg.), Datenzugang und Datenschutz in der kriminologischen Forschung, 1987, S. 30 (38); *ders.*, CuR 1988, 234 (237); *G. Borchert*, DVR Bd. 6 (1977), S. 345 (348); *Bull / Damman*, DÖV 1982, 213 (214, 216); *H. H. Klein*, DÖV 1962, 41 (44); *W. Schmitt Glaeser*, in: Eser / Schumann (Hrsg.), Forschung im Konflikt, 1976, S. 77 (82, 86); *ders.*, WissR Bd. 7 (1974), S. 107 (121, 133); *Chr. Starck*, in: v. Mangoldt / Klein, Art. 5 Abs. 3 Rdnr. 229; *B. Ziegler-Jung*, DVR Bd. 8 (1979), S. 193 (194, 197).

<sup>2</sup> So etwa *W. Bayer*, JuS 1989, 191 (192).

<sup>3</sup> Vgl. etwa *M. Lepper*, DVBl. 1963, 315 (316).

<sup>4</sup> Insofern verwendet den Terminus „Informationsanspruch“ etwa *Quilisch / Schober*, Bildungsforscher in der Schule, S. 39, 40 und öfter; *J. Scherer*, in: Kaase u. a. (Hrsg.), Datenzugang und Datenschutz, 1980, S. 92.

<sup>5</sup> Hierfür u. a. verwendet bei *W. Berg*, JöR n. F. Bd. 33 (1984), S. 63 (90).

<sup>6</sup> *J. Scherer*, in: Kaase u. a. (Hrsg.), Datenzugang und Datenschutz, 1980, S. 92; *C.-E. Eberle*, ZfS Jg. 10 (1981), S. 196 (205); ähnlich *Bull / Damman*, DÖV 1982, 213 (215).

<sup>7</sup> Vgl. etwa *K. Ingenkamp*, in: Kaase u. a. (Hrsg.), Datenzugang und Datenschutz, 1980, S. 52 (61 ff.); *ders.*, in: Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (Hrsg.), Die Behinderung der erziehungswissenschaftlichen Forschung, 1980, S. 171 (173 ff.); *G. Otto*, in: Avenarius / Ingenkamp / Otto, Forschung und Lehre sind frei, 1980, S. 7 ff.; *Bick / Müller*, Probleme der Nutzung prozeß-produzierter Daten, S. 44; *E. K. Scheuch*, in: Kaase u. a. (Hrsg.), aaO., 1980, S. 252 (266). Vgl. ferner die Nachweise über entsprechende Argumentationen bei den in der Studie von *M. Brusten u. a.* (Freiheit der Wissen-

tersuchungen zu diesem Thema gerade unter dem spezifisch verfassungsrechtlichen Aspekt, wie sie etwa für die Informationsansprüche der Presse in vergleichsweise großer Zahl durchgeführt wurden<sup>8</sup> und wie sie nunmehr etwa für datenschutzrechtliche Auskunftsansprüche<sup>9</sup> zunehmend zu registrieren sind, fehlen hingegen immer noch.<sup>10</sup>

## **§ 1 Rechtfertigung des verfassungsrechtlichen Untersuchungsansatzes**

Abgesehen von dieser literarischen „Lücke“ rechtfertigt sich eine Untersuchung der Frage nach einem verfassungsrechtlichen Informationsanspruch zu Forschungszwecken auch durch die Sache selbst. Ursache für die Reklamation eines solchen Informationsanspruchs ist der in der Forschungspraxis häufig zu beobachtende Konflikt zwischen dem zunehmenden Bedarf der Forschung an staatlichen Daten auf der einen und einer insoweit oft restriktiven Behördenpraxis auf der anderen Seite, die in vielen Fällen zum Scheitern von Forschungsprojekten führte (I); da das „einfache“ Recht unterverfassungsrechtlicher Qualität insoweit — im Unterschied etwa zu den speziellen Informationsansprüchen der Landespressegesetze — bis auf wenige Ausnahmen einen speziellen Informationsanspruch für die Forschung nicht vorsieht (II), kann hier allein das Verfassungsrecht als Anspruchsgrundlage in Betracht kommen.

### **I. Der tatsächliche Konflikt um den Zugang der Forschung zu staatlichen Daten**

#### *1. Der Bedarf der Forschung an staatlichen Daten — einige ausgewählte Beispiele*

Auf den Zugang zu staatlichen Datenbeständen sind Wissenschaft und Forschung heute in vielfältiger Weise und in zunehmendem Umfang angewiesen. Vor allem für die empirisch arbeitende Forschung zählt die Arbeit mit staatlichen Daten der oben umschriebenen Art mittlerweile zum methodischen Standard; ohne Nutzung solcher Daten könnten viele Fragestellungen nicht untersucht

---

schaft — Mythos oder Realität?, S. 180 ff., 248 ff.) befragten Wissenschaftlern. Siehe schließlich auch den besonderen Stellenwert, den die Wissenschaftsfreiheit in den Thesen der Abschlußberatung im Rahmen der Kolloquienreihe „Datenzugang und Datenschutz“ einnahm (Abdruck bei Kaase u. a. [Hrsg.], Datenzugang und Datenschutz, 1980, S. 283 ff. [bes. S. 285]).

<sup>8</sup> Vgl. hierzu die Nachw. in § 5 II (Fn. 10).

<sup>9</sup> Vgl. hierzu die Nachw. in § 5 II (Fn. 11).

<sup>10</sup> Zu den eingehenderen verfassungsrechtlichen Erörterungen der Thematik vgl. die Nachw. unten § 4 II (Fn. 46).

werden. Um das Ausmaß, in dem heute von der Forschung auf staatliche Daten zugegriffen wird, vor Augen zu führen, sollen hier zunächst einige Beispiele vorangestellt werden.

#### a) Historische Forschung

Seit jeher vertraut ist die Arbeit mit staatlichen Datenbeständen von der *historischen Forschung*. Die in den öffentlichen Archiven, dem „Gedächtnis des Staates“ (*Novalis*), verwahrten Archivalien — aus dem Verwaltungsgang ausgesonderte Behördenakten, Urkunden, Lichtbilder usw. — lieferten schon immer eine wichtige Grundlage für die Erforschung der Geschichte.<sup>11</sup> Insbesondere Forschungen zur Gegenwartsgeschichte — etwa über Entnazifizierung, Wiedergutmachung und Lastenausgleich — sind ohne Rückgriff auf staatliche Akten nicht möglich; von besonderem Interesse dürften künftig auch die umfangreichen Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes der DDR sein. Für die sozialgeschichtliche Forschung sind z. B. die in den Personenstandsbüchern geführten Heirats- und Geburtenbücher wichtige Forschungsquellen.

#### b) Empirische Sozialforschung

Ein wichtiger Datenlieferant ist die öffentliche Verwaltung auch für die *empirische Sozialforschung*<sup>12</sup>. Während dies für die Methode der Eigen- oder Primärerhebung in staatlichen Institutionen (z. B. durch Befragungen und Tests von Schülern in der Schule, durch sog. teilnehmende Beobachtung am Unterricht oder an staatlichen Entscheidungsprozessen wie etwa der Beratung eines gerichtlichen Spruchkörpers) bereits eine vergleichsweise längere Tradition hat, ist die Nutzung sog. *prozeß-produzierter Daten* erst seit den 70er Jahren verstärkt zu beobachten<sup>13</sup>. Hierbei handelt es sich um Aufzeichnungen öffentlicher oder privater Organisationen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit — und nicht (nur) zum Zwecke wissenschaftlicher bzw. statistischer Auswertung — erhoben wurden.<sup>14</sup> Diese Daten werden von der wissenschaftlichen Forschung auf zwei unterschiedliche Arten genutzt:

---

<sup>11</sup> Dies wurde auch in der Begründung der Bundesregierung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum BArchG so niedergelegt (Vgl. Dok. BArchG, S. 14) und kommt in § 3 BArchG unmittelbar zum Ausdruck.

<sup>12</sup> Dazu zählen alle Wissenschaften, die gesellschaftliche Sachverhalte mit empirischen Methoden untersuchen (z. B. Kriminologie, empirische Psychologie, Rechtssoziologie).

<sup>13</sup> Insofern ist auch von einem „Wandel im Datenbedarf“ die Rede; vgl. *P. J. Müller*, in: Kaase u. a. (Hrsg.), Datenzugang und Datenschutz, 1980, S. 10.

<sup>14</sup> Zum Begriff der prozeß-produzierten Daten vgl. *Bick / Müller*, in: *P. J. Müller* (Hrsg.), *Die Analyse prozeß-produzierter Daten*, 1977, S. 42; *dies.*, *Probleme der Nutzung prozeß-produzierter Daten*, 1982, S. 9; *P. J. Müller*, in: Kaase u. a. (Hrsg.), *Datenzugang und Datenschutz*, 1980, S. 10.